

# Bebauungsplan Nr. 76 Versmold „Südlich Dorfstraße/östlich Dissener Straße“

## Artenschutzfachbeitrag



im Auftrag der  **Stadt  
Versmold**  
*... wackelt Appetit!*

**Mai 2023**

**NZO**  
GMBH

- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25  
mail: [nzo.bielefeld@nzo.de](mailto:nzo.bielefeld@nzo.de), web: [www.nzo.de](http://www.nzo.de)



## Inhalt

	<b>Seite</b>
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung .....	3
2. Naturschutzrechtliche Grundlagen .....	4
3. Vorprüfung (Stufe I) Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	6
4. Untersuchungen im Plangebiet.....	7
4.1 Lage des Plangebiets .....	8
4.2 Biotop- und Lebensraumstrukturen im Plangebiet.....	8
4.3 Vorprüfung des Artenspektrums .....	12
4.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	15
4.5 Durchführung der Vorprüfung .....	16
4.6 Ergebnis der Vorprüfung.....	23
5. Literatur .....	23

## Übersicht über die Abbildungen:

**Seite**

Abb. 1-1: Bebauungsplan Nr. 76 Südlich Dorfstraße/östlich Dissener Straße. 3	
Abb. 3-1:Ablaufdiagramm Artenschutzfachliche Prüfung (Quelle: LANUV; 2021) 7	
Abb. 4-1:Lage des Plangebiets südlich von Versmolds Ortsteil Bockhorst .....	8
Abb. 4-2: B-Plangebiet (Blick von Norden in Richtung Süden, rechts die Dissener Straße, K24, und angrenzendes Waldgebiet im Westen, im Vordergrund ein straßenbegleitender feuchter Saum).....	9
Abb. 4-3: Biotopstrukturen im Bereich des B-Plangebietes.....	10
Abb. 4-4: Biotoptypen des Plangebiets .....	11
Abb. 4-5: Schutzgebiete, ökologisch bedeutsame Flächen und Fundpunkte planungsrelevanter Arten im Umfeld des B-Plangebietes Nr. 76 „Südlich Dorfstraße/östlich Dissener Straße 2022“.....	14

## Übersicht über die Tabellen:

**Seite**

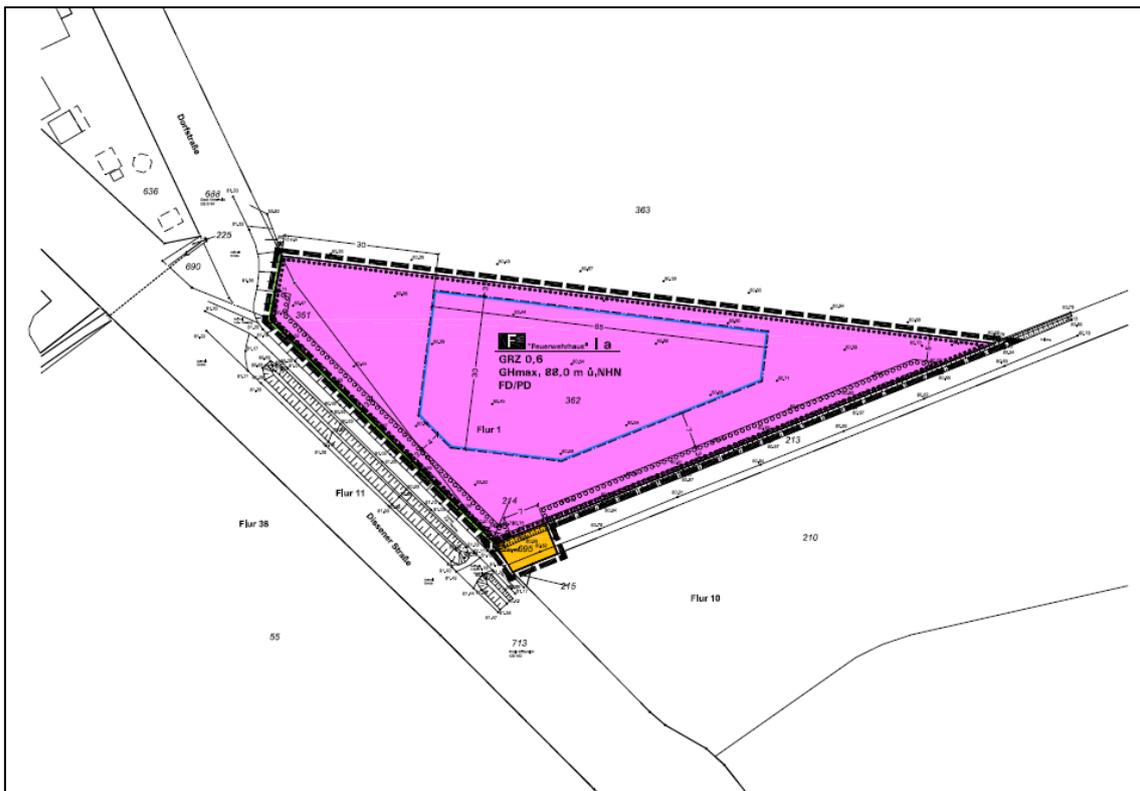
Tab. 4-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Radius von 500 m um den Bereich des B-Planes Nr. 76 „Südlich Dorfstraße/östlich Dissener Straße“ mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben.....	18
--	----



## 1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Stadt Vermold beabsichtigt aufgrund des 2019 fortgeschriebenen Brandschutzplans den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Bockhorst. Daher soll für den Bereich südlich der Dorfstraße und östlich der Dissener Straße nach § 30 BauGB der Bebauungsplan Nr. 76 „Südlich Dorfstraße/östlich Dissener Straße“ aufgestellt werden.

Der derzeitige Stand der Planung (Vorentwurf Mai 2023) ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



**Abb. 1-1: Bebauungsplan Nr. 76 Südlich Dorfstraße/östlich Dissener Straße.**

Violett: Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9(1) Nr. 5 BauGB). orange: öffentliche Verkehrsfläche (§ 9(1) Nr. 11 BauGB). Gestrichelte Linie: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB). blaue Linie: überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO), (Quelle: Tischmann Loh & Partner, Vorentwurf Mai 2023)

Nach europäischem Recht müssen bei allen Eingriffe verursachenden Planungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000

(FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH von der Stadt Versmold mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Stufe I (artenschutzrechtliche Vorprüfung) gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) beauftragt.

## 2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

### **Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

***Tötungsrisiko (insbesondere zu § 44 Abs. 1 BNatSchG, Satz 1)***

Der Verbotstatbestand wird dann ausgelöst, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Verletzungs- oder Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste, z. B. durch Kollisionen einzelner Tiere, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

***Erhaltungszustand (insbesondere zu § 44 Abs. 1 BNatSchG, Satz 2.)***

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist also unter anderem zu beurteilen, wie ggf. der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Vorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese Erkenntnisse werden in einer sog. „Ampelbewertung“ (s. MKULNV 2015) berücksichtigt. Sie gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

***Ökologische Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (insbesondere zu § 44 Abs. 1 BNatSchG, Satz 3.)***

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht ein Ziel des Artenschutzes darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können im Bedarfsfall jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten über den Eingriffszeitpunkt hinaus dauerhaft sichern.

***Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG***

Wenn sich bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart das Tötungsrisiko signifikant erhöht (z. B. durch Kollisionen), sich der Erhaltungszustand der lokalen Population aller Voraussicht nach verschlechtert oder die ökologische Funktion im räumlichen Zusammen-

hang (s. oben) nicht weiterhin erfüllt wird, wird ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Soll eine Planung, die einen solchen Verbotstatbestand trotz allen möglichen Vermeidungsmaßnahmen auslöst, dennoch umgesetzt werden, wird eine Ausnahme erforderlich.

Für die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (s. MKULNV 2015). Werden diese Kriterien nicht erfüllt, kann das Vorhaben im geplanten Umfang nicht umgesetzt werden.

### **3. Vorprüfung (Stufe I) Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 06.06.2016). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei o. g. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Auftragsgemäß wird vorliegend zunächst die Vorprüfung (Stufe I) durchgeführt.

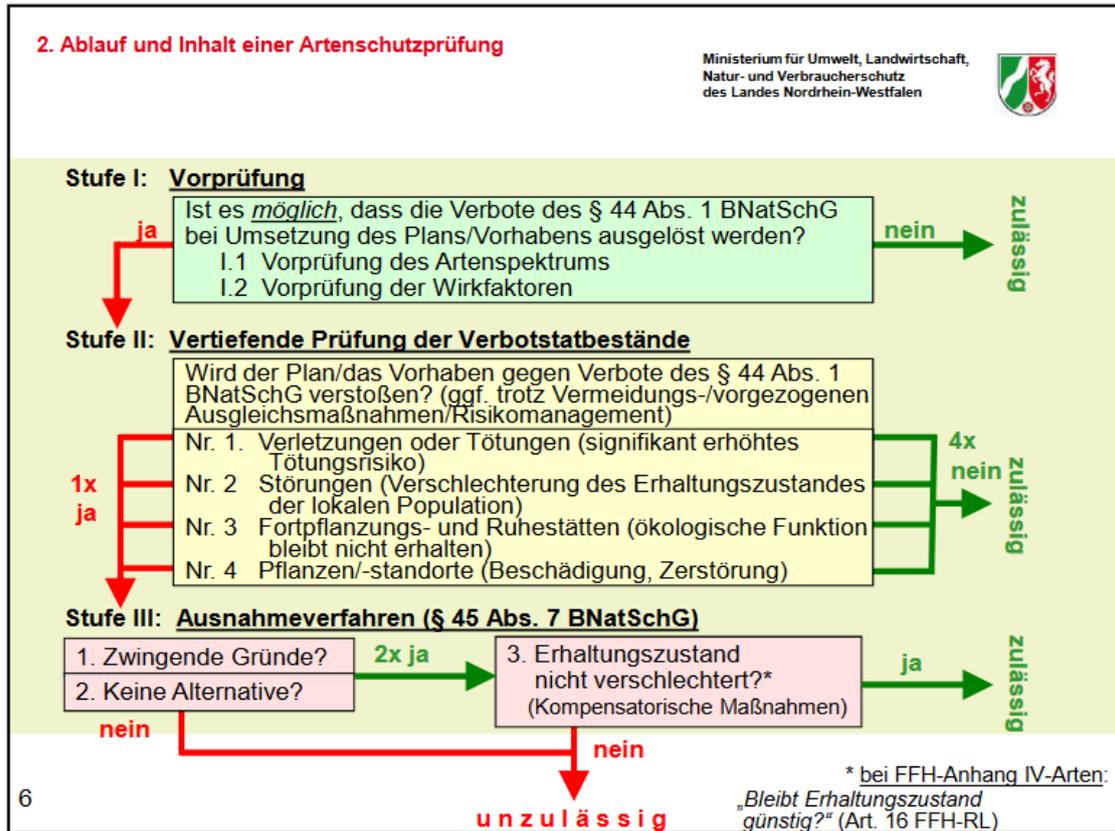


Abb. 3-1: Ablaufdiagramm Artenschutzfachliche Prüfung (Quelle: LANUV; 2021)

#### 4. Untersuchungen im Plangebiet

Faunistische Kartierungen wurden im Plangebiet nicht durchgeführt. Zur Einschätzung, welche planungsrelevanten Arten das B-Plangebiet potenziell als Lebensraum nutzen können, wurde am 01.03.2023 neben der Aufnahme der Biotoptypen für die erforderliche Eingriffsermittlung (s. Umweltbericht, NZO-GMBH 2023, in Vorbereitung) eine Begutachtung im Hinblick auf potenziell für planungsrelevante Arten geeignete vorhandene Lebensraumstrukturen im Bereich des Vorhabens vorgenommen. Die Untersuchung bezieht auch das unmittelbare Umfeld mit ein, so dass Beziehungen zu umliegenden potenziellen Lebensraumstrukturen festgestellt werden können. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 0,4 ha.





**Abb. 4-2: B-Plangebiet (Blick von Norden in Richtung Süden, rechts die Dissener Straße, K24, und angrenzendes Waldgebiet im Westen, im Vordergrund ein straßenbegleitender feuchter Saum)**  
(Aufnahmedatum 01.03.2023)

Dieses intensiv genutzte Grünland erstreckt sich angrenzend an das B-Plangebiet weiter nach **Norden** bis zu einem kleinen naturnahen Laubwaldrelikt am Ortsrand von Bockhorst (siehe Abb. 4-3 C). Das B-Plangebiet wird im **Süden** von Grabenstrukturen begrenzt, die temporär zum Zeitpunkt der Begehung mit Wasser gefüllt sind (siehe Abb. 4-3 D). Direkt südlich des B-Plangebietes verläuft ein unversiegelter Wirtschaftsweg. Weiter südlich setzt sich intensiv genutztes Grünland bis zu einer weiteren Laubwaldkulisse fort (siehe Abb. 4-2). **Westlich** wird das B-Plangebietes von der Kreisstraße (K24, Dissener Straße) begrenzt (siehe Abb. 4-3 B). Im Bereich der Dorfstraße befinden sich junge Straßenbäume, in denen keine Baumhöhlen oder Ähnliches vorhanden sind (Hainbuchen, siehe Abb. 4-3 C). Westlich auf der gegenüberliegenden Seite dieser Kreisstraße befindet sich direkt anschließend das Waldgebiet „Große Heide“, ein 11,9 ha großes, von Eichen-Buchenwäldern und Bruchwäldern geprägtes, geschlossenes Waldgebiet.

Grundsätzlich ist es möglich und zu erwarten, dass in den Waldkulissen Baumhöhlen und weitere für planungsrelevante Arten geeigneten Strukturen vorhanden sind. Allerdings ist zum Plangebiet aber immer mindestens ein Abstand von ungefähr 20 - 100 m vorhanden. Im Westen und Süden sind die Waldflächen sogar auch noch durch Straßen bzw. Wirtschaftswege vom Plangebiet getrennt.

Im weiteren Verlauf der Kreisstraße schließen sich in Richtung **Nord-Westen** in einem Abstand von ungefähr 250 m ein geschlossener Siedlungsbereich mit bebauten Flächen und Gärten sowie ein Gewerbegebiet an. Zwischen dem Gewerbegebiet und der Waldfläche befindet sich eine Grünlandfläche.

Nach **Osten** beginnen eine Offenlandfläche und eine offene, gegliederte Kulturlandschaft mit Feldwegen, Ackerflächen und Einzelhöfen (siehe Abb. 4-3 A). Die Ackerflächen östlich des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet (siehe Abb. 4-3 D).



**A** Blick von K 24 in Richtung Westen auf die offene Kulturlandschaft



**B** Blick nach Norden auf Siedlungsbereich, links K 24 mit angrenzendem Waldgebiet



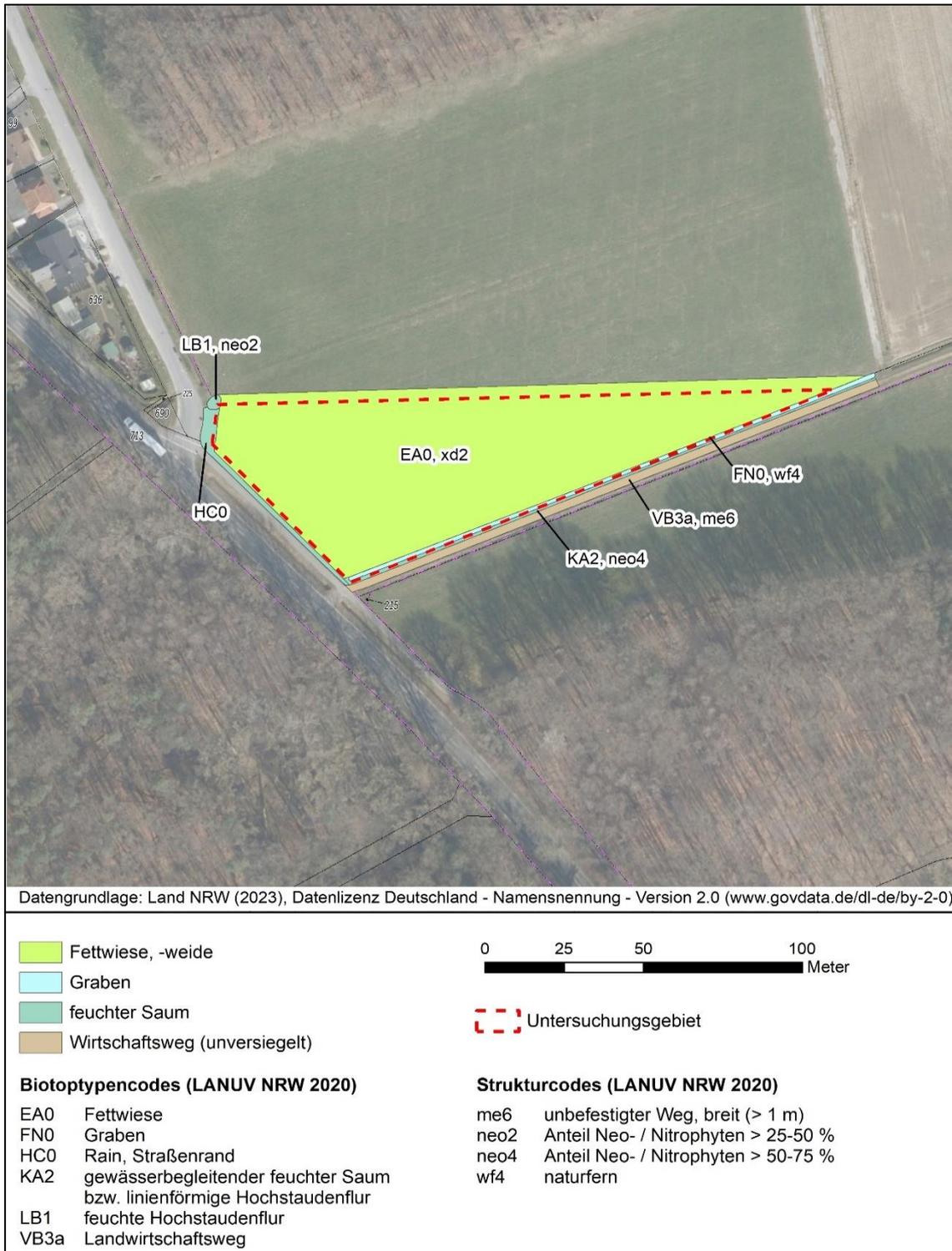
**C** Blick nach Norden auf Siedlungsbereich und auf die Straßenbäume; rechts der Gehölzbestand im Norden



**D** Blick nach Osten Richtung Hoflage und Offenland; rechts das Plangebiet und die südliche Gehölzstruktur

**Abb. 4-3: Biotopstrukturen im Bereich des B-Plangebietes**  
(Aufnahmen vom 01.03.2023)

Insgesamt befindet sich das Plangebiet im Siedlungsrandbereich der durch Wohn- und Gewerbenutzungen geprägten Ortschaft Bockhorst und wird randlich von Waldflächen umgeben. Die vorhandenen Biotoptypen zeigt die Abb. 4-4. Aufgrund der das Gebiet auf drei Seiten umgebenden Waldkulisse, die von keiner Stelle des Gebiets mehr als höchstens 200 Meter entfernt ist, besteht nur eine sehr eingeschränkte Eignung für Offenlandarten wie Feldlerche oder Kiebitz.



**Abb. 4-4: Biotoptypen des Plangebiets**  
Erfassungstermin: 01.03.2023

### 4.3 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MKULNV 2015, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW). Bei den nicht als planungsrelevant klassifizierten Arten wird davon ausgegangen, dass bei diesen i. d. R. wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl der entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB) alle in diesem Gebiet nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007). Für das B-Plangebiet wurden in einem MTB (3915-1, Download 30.03.2023) die planungsrelevanten Arten geprüft.

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden ferner alle bekannten weiteren verfügbaren Quellen ausgewertet. Unter Berücksichtigung von Aktionsradien ggf. vorkommender planungsrelevanter Arten wurde bei der Umfeldanalyse ein Radius von 500 m um den Vorhabenbereich zu Grunde gelegt.

Insbesondere wurden folgende Quellen ausgewertet:

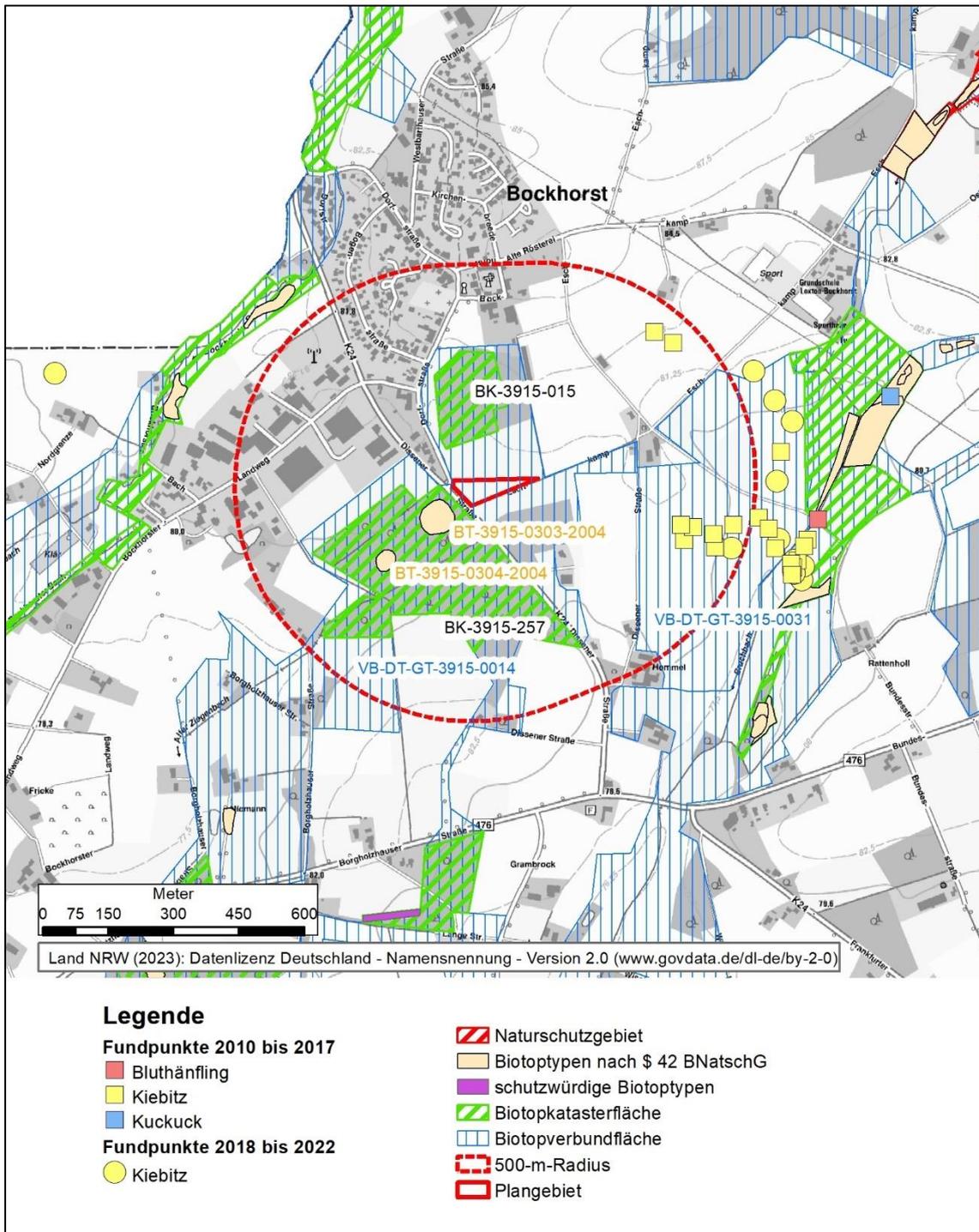
- planungsrelevante Arten im Messtischblatt 3915-1 des Fundpunktkatasters des LANUV NRW (Stand 30.03.2023) nach Auswahl der im Plangebiet oder im Umfeld tatsächlich oder potenziell vorkommenden Lebensräume
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUV NRW (Stand: 2021; Quelle: @LINFOS Landschaftsinformationssammlung - Planungsrelevante Arten)
- Artenlisten der im Untersuchungsraum befindlichen Schutzgebiete (Stand 30.03.2023)
- Artenlisten des Katasters schutzwürdiger Biotop (Stand 30.03.2023)
- Artenlisten der Biotopverbundflächen LINFOS (Stand: April 2019)
- Daten der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e. V. 2015 - 2020 (Stand: 27.03.2023)

Im untersuchten Messtischblattquadranten 3915-1 des LANUV NRW werden nach einer Auswahl der vorkommenden Lebensraumtypen insgesamt 28 planungsrelevante Arten genannt, davon 5 Fledermausarten und 23 Vogelarten.

Die Arten sind in Tab. 4-1 dargestellt. Planungsrelevante Pflanzenarten sind für den Messtischblattquadranten 3915-1 nicht angegeben.

Innerhalb des 500-m-Radius um das Plangebiet befinden sich zwei schutzwürdige Biotope. In einer Entfernung von weniger als 100 m nördlich befindet sich der „**Altholzbestand am Ostrand von Bockhorst**“ (**BK-3915-015**), ein Stieleichen-Hainbuchenwald, der im zentralen Bereich in einem Hainsimsen-Buchenwald übergeht. Einige Bäume weisen laut der Beschreibung zu der Fläche Spechthöhlen auf. Direkt auf der anderen Straßenseite der Dissener Straße westlich der Fläche liegt das „**Waldgebiet Große Heide**“ (**BK-3915-257**), ein von naturnahen, bodensauren Eichen-Buchenwäldern sowie seggenreichen Sumpf- und Bruchwäldern geprägtes, geschlossenes Waldgebiet. Hier werden Vorkommen der langjährige Segge und des Strauß-Gilbweidrich genannt (Fundpunkte LANUV). Innerhalb dieses Waldgebietes befinden sich 2 geschützte Biototypen: **BT-3915-0303-2004** ist ein Erlen-Bruchwald, **BT-3915-0304-2004** ein Birken-Eichenmischwald. Tierarten werden nicht genannt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der schutzwürdigen Biotope (schwarze Schrift), der geschützten Biototypen (orange Schrift) und der Biotopverbundflächen (blaue Schrift) innerhalb des 500-m-Radius. Darüber hinaus sind die Fundpunkte der planungsrelevanten Arten des Landeskatasters und der Biologischen Station dargestellt.



**Abb. 4-5: Schutzgebiete, ökologisch bedeutsame Flächen und Fundpunkte planungsrelevanter Arten im Umfeld des B-Plangebietes Nr. 76 „Südlich Dorfstraße/östlich Dissener Straße“ 2022“**

Quellen Fundpunkte: Biologische Station Gütersloh/Bielefeld e. V.; LINFOS NRW (März 2023): nach § 42 geschützte Biotoptypen (orange Schrift) schutzwürdigen Biotope (schwarze Schrift), Biotopverbundflächen (blaue Schrift).

#### 4.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Das Vorhaben der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 76 dient dem Neubau eines Feuerwehrhauses mit einer näheren Anbindung an den Dorfkern Bockhorst. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Strukturen der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Intensiv-Grünland) vollständig überplant werden.

Die Grundlage für die zur artenschutzrechtlichen Beurteilung berücksichtigten Projektwirkungen bildet die Entwurfsplanung „Neubau Feuerwehrgerätehaus Bockhorst“ (siehe Abb. 1-1).

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich und räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

**Baubedingte Auswirkungen** wirken während der Bauphase, sind i. d. R. von kurz- bis mittelfristiger Dauer und bestehen nach Beendigung der Bauzeit nicht mehr.

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden),
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze),
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung,
- optische Wirkungen, Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen infolge des Baustellenverkehrs und der Baustelleneinrichtung,
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub, Erschütterungen),
- Baustellenverkehr.

**Anlagebedingte Wirkfaktoren** ergeben sich durch die Bebauung und sind von langfristiger Dauer.

- Beseitigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tiere,
- Verlust von Tierlebensräumen durch Beseitigung von Biotopstrukturen,
- Flächenverlust durch Versiegelung und Überbauung,
- Veränderung des Mikroklimas,
- Veränderung der Lebensraumstrukturen für Tierarten im Bereich der B-Plangebietes,
- räumlich veränderter Abfluss in den benachbarten Gräben aufgrund von Änderungen des Dränagesystems

Unter **betriebsbedingten Projektwirkungen** sind die Effekte zu verstehen, die sich durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses ergeben.

- Vertreibung und Störung von Tieren durch Lärm, Licht und Bewegung, menschliche Aktivitäten,
- Emissionen durch den Anliegerverkehr, Anfahrt von mehreren PKW im Einsatzfall und Einsatzfahrzeugen,
- erhöhte Belastungen der östlich angrenzenden Flächen des B-Plangebietes durch Lärm- und Licht (Sirene, Martinshorn) bei Einsätzen der Feuerwehr,
- Vertreibung und Störung von wildlebenden Tieren in der Umgebung durch erhöhte menschliche Aktivitäten.

#### 4.5 Durchführung der Vorprüfung

Die nachfolgende Tabelle (Tab. 4-1) zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede Art der Tab. 4-1 werden die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob die Arten potenziell dort vorkommen können und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von dem Vorhaben betroffen sind. Bei der Konfliktanalyse wird die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können z. B. baubedingt bei der Baufeldräumung oder der Baustellen-einrichtung auftreten. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur dann, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Verletzungs- oder Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste, z. B. durch Kollisionen einzelner Tiere, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nur dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. durch Licht, Lärm, menschliche Aktivitäten etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs (z. B. Brutabbruch).

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird, oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen dauerhaft so beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft nutzbar ist. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG aber nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essentielle Flächen im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

### **Erläuterungen zu Tab. 4-1:**

#### Farbliche Kennzeichnungen:

Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der EU-Kommission ein dreistufiges Ampelbewertungsverfahren für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt:

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission (s. Tab. 4-1):

Erhaltungszustand:	<b>G</b>	= günstig	+ = positiver Trend
	<b>U</b>	= ungünstig/unzureichend	- = negativer Trend
	<b>S</b>	= ungünstig/schlecht	
	unbek.	= unbekannter Status	

Der Erhaltungszustand der Arten in NRW wird für die atlantische (= ATL) Region in Tab. 4-1 angegeben, Stand der Ampelbewertung für planungsrelevante Arten in NRW: Abruf am 06.04.2023).

	Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist (Stufe II), sind in der Tab. 4-1 zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.
--	---

#### Status der Art im Messtischblatt-Quadranten nach LANUV NRW:

- 1 = Nachweis ab 2000 vorhanden
- 2 = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden
- 3 = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

#### Abkürzungen Artbeschreibungen:

WS = Wochenstube  
WQ = Winterquartier

Daten des Fundortkatasters (Fundpunktkatasters des LANUV NRW, Stand 30.03.2023)

#### \* weitere Nachweise

Biostation = Datenabfrage Biologische Station Gütersloh/Bielefeld e. V. vom 27.03.2023

VB = Verbundflächen LINFOS (Stand: April 2019)

#### \*\* Einschätzung der Habitataignung

Bei den Vögeln werden die Empfindlichkeiten der Arten in Bezug auf Lärm und optische Signale nach GARNIEL & MIERWALD (2010) herangezogen, die durch Effekt- und Fluchtdistanzen beschrieben werden. Als „Effektdistanz“ wird z. B. die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist dabei von der Verkehrsmenge unabhängig.

**Tab. 4-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Radius von 500 m um den Bereich des B-Planes Nr. 76 „Südlich Dorfstraße/östlich Dissener Straße“ mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben**

Grupp	Art	MTB 3915-1	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens (LANUV NRW, Planungsrelevante Arten 2019)	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Abendsegler	+	1	-	G	typische Waldfledermaus, Sommerquartiere v. a. in Baumhöhlen in Wäldern und größeren Parklandschaften, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, aktuell nur 6 WS in NRW bekannt, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen; Waldarten könnten benachbart zum Gebiet vorkommen, vorhabenbedingte Störungen sind aufgrund der Vorbelastung und des räumlichen Abstands aber ausgeschlossen, es werden auch keine essentiellen Jagd- oder Nahrungshabitate beseitigt	treffen nicht zu
	Bechsteinfledermaus	+	1	-	U+	Art sehr stark an Wald gebunden, extrem ortstreu, bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil, WS in Baumhöhlen (v. a. Spechthöhlen), Einzeltiere häufig hinter abstehender Borke, WQ meist in Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen, vermutlich auch in Baumhöhlen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen; Waldarten könnten benachbart zum Gebiet vorkommen, vorhabenbedingte Störungen sind aufgrund der Vorbelastung und des räumlichen Abstands aber ausgeschlossen, es werden auch keine essentiellen Jagd- oder Nahrungshabitate beseitigt	treffen nicht zu
	Braunes Langohr	+	1	-	G	Waldart, besiedelt Laub- und Nadelwälder, aber auch Parks und Gärten, WS und WQ meist in Baumhöhlen, aber auch Quartiere in und an Gebäuden, Jagdgebiete an Waldrändern, auf Wiesen, in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen; Waldarten könnten benachbart zum Gebiet vorkommen, vorhabenbedingte Störungen sind aufgrund der Vorbelastung und des räumlichen Abstands aber ausgeschlossen, es werden auch keine essentiellen Jagd- oder Nahrungshabitate beseitigt	treffen nicht zu
	Große Bartfledermaus	+	1	-	U	Gebäude bewohnende Art strukturreicher Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, WS und Sommerquartiere in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen, Quartiere einzelner Männchen auch an Bäumen v. a. hinter abstehender Borke, Jagdgebiete in geschlossenen Laubwäldern, entlang linienhafter Gehölzstrukturen, über Gewässer, in Gärten und in Viehställen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen; Waldarten könnten benachbart zum Gebiet vorkommen, vorhabenbedingte Störungen sind aufgrund der Vorbelastung und des räumlichen Abstands aber ausgeschlossen, es werden auch keine essentiellen Jagd- oder Nahrungshabitate beseitigt	treffen nicht zu
	Zwergfledermaus	+	1	-	G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

NZO-GmbH (2023): B-Plan Nr. 76 „Südlich Dorfstraße/östlich Dissener Straße“ - ASFB

Grupp	Art	MTB 3915-1	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens (LANUV NRW, Planungsrelevante Arten 2019)	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Baumfalke	+	2	-	U	seltener Brutvogel und Durchzügler in NRW, besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern, als Horststandorte werden alte Krähen-nester meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80 -100-jährige Kiefern) genutzt, Jagdgebiete bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt	keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Baumpieper	+	2	-	U	besiedelt sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen und Hecken als Singwarten, Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Bluthänfling	+	2		unbek.	bevorzugt ländliche Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen sowie samenträger Krautschicht, zunehmend auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe sowie Industriegebiete, Neststandort in dichten Hecken und Sträuchern	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Eisvogel	+	2	VB-DT-GT-3915-0014	G	brütet an vegetationsfreien Abbruchkanten und Steilwänden sowie Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer,	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Vögel	Feldlerche	+	2	VB-DT-GT-3915-0031	U-	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt,	Grünlandkulisse (nur 180 m breit und von Vertikalstrukturen und einer Straße begrenzt) und Ackerflächen (im Umfeld des Plangebietes) sind potenziell für die Art als Lebensraum geeignet. Da Feldlerchen aber ihr Umfeld in erster Linie optisch wahrnehmen und einen großen Abstand zu Landschaftsstrukturen (da sich dort Feinde aufhalten könnten) und bewegten Objekten (Straße) einhalten, sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Feldlerchen halten i. d. R. einen großen Abstand von ca. 500 m zu vielbefahrenen Straßen (GARNIEL & MIERWALD 2010).	treffen nicht zu
	Feldsperling	+	2	-	U	besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, kommt auch in die Randbereichen ländlicher Siedlungen oder Parkanlagen vor, nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Vögel	Habicht	+	2	-	G-	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km <sup>2</sup>	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

NZO-GmbH (2023): B-Plan Nr. 76 „Südlich Dorfstraße/östlich Dissener Straße“ - ASFB

Grupp	Art	MTB 3915-1	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens (LANUV NRW, Planungsrelevante Arten 2019)	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
	Kiebitz	+	2	Biostation 2010-2022 (teilweise knapp außerhalb des 500-m- Radius) VB-DT-GT- 3915-0031	U-	früher Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugte feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, inzwischen brüten 80 % der Kiebitze auf Ackerflächen;	Grünlandflächen sind potenzieller Lebensraum der Art, Kiebitze halten jedoch Abstände von i. d. R. deutlich über 100 m zu vertikalen Strukturen, wie Baumreihen, Wälder und Gebäude ein, so dass das Plangebiet nicht für die Art geeignet ist. Die Grünlandkulisse ist nur 180 m breit und nördlich, südlich und westlich von Vertikalstrukturen umgeben. Ferner grenzt unmittelbar westlich einer Straße an; Kiebitze halten weiterhin i. d. R. einen großen Abstand von ca. 100 m zu vielbefahrenen Straßen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleinspecht	+	2	-	U	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, nistet in Höhlen angefallter oder morscher Weichhölzer, z. B. in Birken, Weiden;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kuckuck	+	2		U-	bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder, wichtig sind Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten, Art ist Brut-schmarotzer bei kleinen Singvögeln (breites Wirtsspektrum), adulte Tiere sind Nahrungsspezialisten (behaarte Schmetterlingsraupen, größere Insekten)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Vögel	Mäusebussard	+	2	-	G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	+	2	-	U	lebt als Koloniebrüter in menschlichen Siedlungen, baut Lehmester an den Außenwänden von Gebäuden, vorzugsweise an großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden an der Dachunterseite, in Giebel-, Balkon- oder Fensternischen und unter Mauervorsprüngen, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	+	2	-	U	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude);	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Grupp	Art	MTB 3915-1	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens (LANUV NRW, Planungsrelevante Arten 2019)	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
	Rebhuhn	+	2	-	S	kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen;	Grünland mit Säumen ist für die Art potenziell geeignet. Das Plangebiet wird jedoch von Vertikalstrukturen umgeben und grenzt unmittelbar an eine vielbefahrene Straße. Gem. GARNIEL & MIERWALD beträgt die Effektdistanz zu Straßen rund 300 m. Ferner wird das Grünland intensiv genutzt und bildet eine dichte Grasnarbe. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schleiereule	+	2	-	G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzspecht	+	2	-	G	ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	+	2	-	G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe, Brutplatz meist in Nadelholzbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Star	+	2	-	-	besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen, benötigt offene Flächen zur Nahrungssuche, nistet in allen Arten von Höhlen, Nischen und Spalten in Bäumen oder an und in Gebäuden;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Steinkauz	+	2	-	G-	besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot, als Brutplatz werden Baumhöhlen (v.a. Obstbäume, Kopfweiden), Höhlen und Nischen an Gebäuden und Viehställen genutzt, als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turmfalke	+	2	-	G	siedelt oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsspalten, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden, Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Vögel	Waldkauz	+	2	-	G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 - 80 ha;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen; benachbarter Wald kommt potenziell als Brutstandort in Frage, Grünland im Plangebiet als Nahrungshabitat grundsätzlich geeignet, aber nicht essentiell; vorhabenbedingte Störungen sind aufgrund der Vorbelastung und des räumlichen Abstands aber ausgeschlossen	treffen nicht zu

NZO-GmbH (2023): B-Plan Nr. 76 „Südlich Dorfstraße/östlich Dissener Straße“ - ASFB

Grupp	Art	MTB 3915-1	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens (LANUV NRW, Planungsrelevante Arten 2019)	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
	Waldohreule	+	2	-	U	bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen, Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandgebiete und Waldlichtungen, als Nistplatz werden alte Nester von Krähen, Bussard oder Ringeltaube genutzt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen; benachbarter Wald kommt potenziell als Brutstandort in Frage, Grünland im Plangebiet als Nahrungshabitat grundsätzlich geeignet, aber nicht essentiell; vorhabenbedingte Störungen sind aufgrund der Vorbelastung und des räumlichen Abstands aber ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergtaucher	+	2	-	G	besiedelt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, aber auch Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit, Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

## 4.6 Ergebnis der Vorprüfung

Alle in Tab. 4-1 aufgeführten Fledermaus- und planungsrelevante Vogelarten können aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen von einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder Fließgewässer, die für gewässerbewohnende Arten geeignet sind noch Gehölzbestände. Die umgebenden Waldbereiche können von gehölzbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten auch nach Umsetzung der Planung weiter genutzt werden. Ferner sind keine Gebäude von dem Vorhaben betroffen.

Darüber hinaus können auch bodenbrütende Offenlandvogelarten aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Arten durch Lärm, Vertikalstrukturen und optische Reize (z. B. die Nähe des Menschen) ausgeschlossen werden. Die Grünlandkulisse befindet sich im Siedlungsrandbereich und grenzt unmittelbar an eine Straße an. Ferner wird es an drei Seiten von einer Waldkulisse umgeben und öffnet sich erst an der östlichen Grenze in die freie Landschaft. Aufgrund der umgebenden Vertikalstrukturen sowie der Siedlungsnähe sind Konflikte mit Offenlandarten ausgeschlossen. Ferner wird das Grünland vergleichsweise intensiv genutzt und bildet eine dichte Grasnarbe, sodass das Grünland für bodenbrütende Arten nicht geeignet ist.

Durch den B-Plan Nr. 76 „Südlich Dorfstraße/östlich Dissener Straße“ werden für keine der in Tab. 4-1 aufgeführten potenziell im Gebiet und seinem Umfeld vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Art-für-Art-Analyse, Stufe II der Artenschutzprüfung) ist nicht erforderlich.

### Literatur

Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Vögel und Straßenverkehr, Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB.- im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- [www.naturschutzfachsysteme-nrw.de](http://www.naturschutzfachsysteme-nrw.de)

LANUV NRW (2023): Planungsrelevante Arten  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff 30.03.2023)

LANUV NRW (2023): Messtischblattabfrage  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff 30.03.2023)

LANUV NRW (2021): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MULNV, 02.11.2021)  
[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/2%20vortrag%20kiel\\_ablauf%20inhalte%20artenschutzpr%C3%BCfung.pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/2%20vortrag%20kiel_ablauf%20inhalte%20artenschutzpr%C3%BCfung.pdf), Folie 3, Zugriff 04.05.2023)

MKUNLV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- 267 S., Düsseldorf

MWEBWV & MKULNV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Handlungsempfehlung vom 24.08.2010

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

Tischmann Tischmann Loh & Partner, Stadtplaner PartGmbH, Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, III 4 - 616.06.01.17